

Amtliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
-Der Landrat-

Bekanntmachung der
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden
mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXIV „Vier Berge/Teucherner Land
(BLK)“

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die EE Drei Hügel GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern, plant die Änderung der o. g. Windfarm. Das Projekt trägt die Bezeichnung „WP Vier Berge III“.

Mit Datum vom 30.11.2021 erteilte der Burgenlandkreis dazu der Vorhabenträgerin unter dem Aktenzeichen 70.1.23/2020/02 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit der Bezeichnung WEA 27N, WEA 29N, WEA 36N, WEA 47N und WEA 64N im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge/Teucherner Land (BLK)“.

Nachträglich entschloss sich die Vorhabenträgerin aus technischen Gründen im Hinblick auf zwei der genehmigten Anlagen zu einer Änderung der Anlagentypen.

Wegen dieses Änderungsvorhabens ersuchte die Vorhabenträgerin den Burgenlandkreis mit Schreiben vom 06.04.2022 zu prüfen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Mit weiterem Schreiben vom 14.02.2022 ersuchte die Vorhabenträgerin den Burgenlandkreis um Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der unter dem Datum vom 30.11.2021 genehmigten WEA mit der Bezeichnung WEA 27N und 29N.

Die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte wesentliche Änderung der zwei genehmigten WEA umfasst

- den Wechsel des Anlagentyps von:
 - Enercon E-147 EP5 (Nabenhöhe: 155,0 m, Gesamthöhe: 228,50 m, Nennleistung: 5,0 MW) auf Enercon E-138 EP3 E2 (Nabenhöhe: 160,0 m, Gesamthöhe: 229,30 m, Nennleistung: 4,2 MW) betreffend die WEA 27N
 - Enercon E-115 EP3 (Nabenhöhe: 149,0 m, Gesamthöhe: 207 m, Nennleistung: 4,2 MW) auf Enercon E-138 EP3 E2 (Nabenhöhe: 160,0 m, Gesamthöhe: 229,30 m, Nennleistung: 4,2 MW) betreffend die WEA 29N sowie
- die Verschiebung der WEA 29N um 20m.

Betroffen von dem Änderungsvorhaben sind folgende Grundstücke: Gemarkung Krauschwitz, Flur 5, Flurstück 35 sowie Gemarkung Krauschwitz, Flur 4, Flurstück 41.

Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich um eine Repoweringmaßnahme, in deren Zuge sieben Windenergieanlagen zurück gebaut werden sollen.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Änderung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten

Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Wechsel des Anlagentyps ist nicht davon auszugehen, dass durch den Zubau der WEA zum Anlagenbestand des vorhandenen Windparks die Schallbelastungen über das nach der TA Lärm zulässige Maß hinaus ansteigen werden.

Es war hier insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Windfarm handelt. Die Windfarm befindet sich derzeit in einer Umstrukturierung durch verschiedene Repoweringvorhaben, in welchen die bestehenden Anlagen nach und nach durch neue WEA, in verringerter Stückzahl ersetzt werden sollen.

Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die zu schützenden Güter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den 22. Juli 2022

Götz Ulrich